Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 2345.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. November 1842., die anderweitige Verwendung der Zollstrafen und des Erlöses aus Konfiskaten betreffend.

In Berücksichtigung der in Ihrem Berichte vom 15. d. M. dafür geltend gemachten Gründe, will Ich die im §. 61. des Zollstrafgesetzes enthaltene Bestimmung: wonach die Zollstrafgelder theilweise auch zu Gratifikationen für Zoll-Beamte dienen sollen, aufheben und den gesammten Betrag der aufkommenden Zollstrafen, so wie den Erlös aus den Zollkonfiskaten — letzteren nach Abzug der auf den konfiszirten Waaren ruhenden Abgaben — lediglich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Zollbeamten bestimmen; dagegen aber genehmigen, daß bei der Verwendung der anderweit zu Ihrer Disposition stehenden zu Gratifikationen und Unterstützungen für Zoll- und Steuerbeamte bestimmten Fonds, diejenigen Zollbeamten, welche durch löbliche Anstrengung und Aufmerksamkeit zur Entdeckung von Zollkontraventionen mitgewirkt haben, nach Maaßgabe ihrer sonstigen Würdigkeit besonders berücksichtiget werden.

Charlottenburg, den 25. November 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1843.

(Nr. 2346.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 370,300 Rthlr. Prioritäts-Aktien. Vom 7. März 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die unterm 2. August 1841. von Uns bestätigte Ober-Schlesische Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 8. Februar d. J. beschlossen hat, den im §. 4. ihres Statuts auf 1,470,000 Rthlr. festgesetzten Fonds für die Eisenbahn von Breslau nach Oppeln, von welchem nur ein Betrag von 1,429,700 Rthlr. durch ausgegebene Aktien aufgebracht worden ist, auf 1,800,000 Rthlr. zu erhöhen und die dazu erforderliche Summe von 370,300 Rthlr. durch Ausgabe sogenannter Prioritäts-Aktien nach den Bestimmungen des anliegenden Nachtrags zu dem unterm 2. August 1841. konfirmirten Statute aufzubringen, so wollen Wir Unsere Genehmigung hierzu ertheilen und den eben gedachten Nachtrag mit Vorbehalt der Rechte Dritter hierdurch bestätigen.

Zugleich befehlen Wir, daß die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung nebst dem Nachtrage zum Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werde.

Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingh.

Nach-

Nachtrag

zu dem Statute der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 370,300 Rthlr. Prioritäts-Aktien.

§. 1.

Der laut §. 4. des Statutes für die Ausführung der Eisenbahn von Breslau nach Oppeln festgesetzte Gesellschaftsfonds von 1,470,000 Rthlr. wird um die Summe von 330,000 Rthlr., mithin bis auf den Gesammtbetrag von 1,800,000 Rthlr. erhöht. Da von den ursprünglich kreirten Aktien (Stamm-Aktien) nur 14,297 Stück, also 1,429,700 Rthlr. realisirt worden sind, so ergiebt sich ein an dem Gesellschaftsfonds fehlender Betrag von 370,300 Rthlr., welcher durch Ausgabe von 3703 Stück Prioritäts-Aktien, jede zu 100 Rthlr., unter den nachfolgenden Bedingungen aufgebracht werden soll.

§. 2.

Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 3703 gegen sofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerth-Betrages, nach dem Litt. A. anliegenden Schema, auf weißem Papiere mit schwarzem Drucke, ausgegeben, und erhalten Zinskoupons nach dem beigefügten Schema Litt. B., auf weißem Papiere mit schwarzem Drucke, auf 10 Jahre.

Die Prioritäts-Aktien, so wie Koupons werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und dem Haupt-Rendanten unterzeichnet, und auf der Rückseite der Aktien wird dieser Nachtrag abgedruckt.

§. 3.

Die Prioritäts-Aktien werden mit 4 Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau gezahlt.

An den Dividenden nehmen diese Prioritäts-Aktien keinen Antheil. Dagegen haben sie für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden. Zinsen von Prioritäts-Aktien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Koupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 4.

Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich die Summe von 1800 Rthlr. unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Aktien ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahn-Unternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1845.

Es bleibt jedoch der General-Versammlung der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken, und so die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beschleunigen. Auch steht der Eisenbahn-Gesellschaft das Recht zu, außerhalb des Amortisations-Verfahrens sämmtliche alsdann noch validirende Prioritäts-Aktien durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staates, sondern es wird auch der Bestimmung desselben die Art der Kündigung, Feststellung der Kündigungsfrist und der Rückzahlungs-Termin überlassen.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem für das Eisenbahn-Unternehmen bestellten Königlichen Kommissarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5.

Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als solche, Mitglieder der Eisenbahn-Gesellschaft sind, so sollen sie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Aktien, unter Ausscheidung aus der Gesellschaft, von derselben zurückzufordern berechtigt seyn:

a) wenn ein Zahlungstermin länger, als 3 Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transport-Betrieb auf der Eisenbahn länger als 6 Monate ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird,
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen,
e) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskoupons,
zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
zu c) bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
zu d) bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb 3 Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisations-Quantums hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Prioritäts-Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft und sind als solche befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derselben zu halten.

§. 6.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Aktien eingelöst, oder der Einlösungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke,

welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört,

ver-

veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe reservirt und gesichert ist.

§. 7.

Die Nummern der nach der Bestimmung des §. 4. zu amortisirenden Aktien werden jährlich im April durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht durch das Gesellschafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideten Notare in einem, 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt gestattet wird.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Aktien erfolgt an dem im §. 4. dazu bestimmten Tage in Breslau, von der Gesellschaftskasse, nach dem Nominalwerthe, an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derselben.

Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelooseten Prioritäts-Aktien auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskoupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Koupons verwendet.

Die im Wege der Amortisation eingelöseten Aktien sollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelöset werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Aktien, welche ausgelooset oder gekündiget sind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Es sollen aber bei jeder alljährlichen Amortisation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooseten, sondern auch diejenigen der schon früher ausgelooseten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Aktien bekannt gemacht werden.

§. 11.

Die in den §§. 4. 7. 8. 9. vorgeschriebenen, öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, die Staats-Zeitung und eine auswärtige Zeitung.

§. 12.

Die Inhaber der Prioritäts-Aktien sind zwar berechtigt, an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, aber weder stimm-, noch wahlfähig. Alle übrigen Bestimmungen des Gesellschafts-Statutes vom 22. März 1841., so weit sie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorstehenden Bedingungen geändert sind, finden auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

Dieser Nachtrag zu dem Statute der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 22. März 1841. ist in der heutigen General-Versammlung berathen, beschlossen und vollzogen worden.

Breslau, den 8. Februar 1843.

(Unterschriften.)

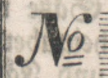
Litt. A.

Litt. A

Prioritaets - Actie

der

Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft

Jeder Aktie sind 20 Koupons auf 10 Jahre beigegeben.		Wegen Erneuerung der Koupons nach Ablauf von 10 Jahren erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

100 Thaler Preuß. Kourant.

Inhaber dieser Aktie hat auf Höhe des obigen Betrages von Ein Hundert Thaler Pr. Kour. Antheil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den umstehenden Bestimmungen emittirten Kapitale von Dreihundert und Siebenzig Tausend Dreihundert Thalern Prioritäts-Aktien der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Breslau, den ten

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Namen.)

Eingetragen im Aktienbuche Fol. ______

Der Rendant (Namen.)

Litt. B.

Schema zu den Koupons, welche auf 10 Jahre mit ausgegeben werden.

Erster Zinskoupon

der Oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Aktie

№

zahlbar am 1. Juli 1843.

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 1843. die Zinsen der oben benannten Prioritäts-Aktie über 100 Thaler mit Zwei Thaler.

Breslau, den ten

Der Verwaltungsrath der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Koupon bezeichneten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.	Eingetragen im Koupon-Buche № ______

(Nr. 2347.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. April 1843., betreffend die Ermäßigung des für den Uebergang über den Rhein bei Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Wesel zu erhebenden Brück- und Fährgeldes.

Auf Ihren Antrag vom 30. v. M. will Ich die nach dem Tarif vom 7. November 1839. von jedem Fußgänger für den Uebergang über die Rheinbrücke und für das Uebersetzen über den Rhein bei Cöln zu erlegende Abgabe von Drei Pfennigen auf Zwei Pfennige ermäßigen. Im Uebrigen behält es bei dem vorgedachten Brück- und Fährgeld-Tarif für den Rheinübergang bei Cöln sein Bewenden. Die darin enthaltenen Sätze mit der vorbezeichneten Ermäßigung sollen aber fortan auch für die Rheinübergänge bei Coblenz, Düsseldorf und Wesel, statt der durch die Brück- und Fährgeld-Tarife vom 7. November 1839. für diese drei Uebergänge angeordneten Sätze zur Anwendung kommen. — Sie haben hiernach vier neue Tarife aufzustellen und durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungen bekannt zu machen, den gegenwärtigen Erlaß aber durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Berlin, den 7. April 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Aus den Acten der Haupt-verwaltung der Staatsschulden

Zum Gesetze v. 4 Mai 1843.

II gen. 18 vol 2 fol. 211–214. — Rescr. v. 13 Aug. 1843 die den gerichtl. Depositorien durch Rescr. des Just. Min. v. 23 Juni 1831 (cfr. Jahrb. Bd. 37 pag 382) auferlegte Verpflichtung die bei ihnen eingehenden Staats- u. Papiere außer Cours zu setzen, findet auf ausländische Papiere keine Anwendung. Die Partialobligationen der Preuß. Engl. Anleihen von 1818 u. 1830 sind jedoch inländische Papiere

acta II. 38 spec. N. 14 — Rescr. v. 11 Novbr. 1852 bewilligt die Umschreibung einer Obligation der Anleihe v. 1848 die von einer ausländischen Behörde außer u. wieder in Cours gesetzt war, setzt aber von einer Legalisierung der Unterschrift dieser Behörde ab, weil sie ... Weitläufigkeiten u. Kosten verursache

II gen. 18 vol 2 fol. 233–235 — Rescr. v. 4 Septbr. 1857 erkennt an, daß auch ausländische Gerichte resp. Behörden außer u. wieder in Cours setzen können. Sie sollten dabei aber die Formen u. Bedingungen des diesseitigen Gesetzes zu befolgen resp. zu erfüllen. ... Unterschrift ... Legalisation ... Mecklenburg Schwerin darstellen ...

II gen. 18 vol 3 fol. 1–3. — Rescr. v. 12 Februar 1858 ... die ... Schwarzburg ... Behörde ... außer Cours gesetzt hatte. Ebenso die

III. 38 spec. N. 24 vol 1 fol. 99–102 — Rescr. v. 9 Septbr. 1861 ... welche ... Hamburger ... außer u. wieder in Cours gesetzt hatte.

II gen. 18 vol 3 fol. 61–63. — Bekanntmachung v. 17 Mai 1864 wenn ein ... Name auf ein ... gesetzt ist, so hat dies nicht die Wirkung einer Außercourssetzung.

acta II 38 spec. vol. N. 24 vol. 2 fol. 22 u. 23. — Rescr. v. 8 März 1870 bewilligt die Umschreibung von ... die durch eine ausländische Behörde außer u. wieder in Cours gesetzt worden waren

II. 38 spec. N. 27 vol 2 fol. 218.219 — Rescr. v. 9 Februar 1878 bewilligt die Umschreibung von 2 Oblig. der Anleihe v. 1855, welche von einer ausländischen Behörde außer u. wieder in Cours gesetzt worden.

Vertrag v. 4 Septbr. 1865 zwischen Oesterreich, Ungarn u. Preußen ... Gerichte u. gerichtl. ... Verwaltungs Behörden ... Papiere. — Ges. Samml. 1865 pag 1036–1041

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Nr. 16.

(Nr. 2348.) Gesetz über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere. Vom 4. Mai 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Feststellung des Verfahrens bei Umschreibung der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere, welche durch darauf gesetzte Vermerke oder auf andere Weise zum Umlauf unbrauchbar geworden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Jeder Besitzer eines unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiers, welches entweder

a) durch Vermerk einer Behörde oder einer Privatperson außer Kurs gesetzt oder

b) ... zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden ist,

kann auf die Umschreibung des Papiers ...

Hat der Antragsteller sich nach dem Ermessen des Instituts als der rechtmäßige Besitzer des umzuschreibenden Papiers ausgewiesen, so wird dasselbe kassirt und ihm ... ein neues ... Papier ausgefertigt.

§. 2.

Hält das Institut den rechtmäßigen Besitz nicht für nachgewiesen, so hat dasselbe eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen. Diese muß enthalten:

a) den

(Ausgegeben zu Berlin den 16. Mai 1843.)

(Nr. 2357.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. April 1843, betreffend die Ermäßigung des für den Uebergang über den Rhein bei Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Wesel zu erhebenden Brück- und Fährgeldes.

Auf Ihren Antrag vom 28. v. M. will Ich die nach dem Tarif vom 7. November 1839 von jedem Fußgänger für den Uebergang über die Rheinbrücke und für das Uebersetzen über den Rhein bei Cöln zu erhebende Abgabe von Drei Pfennigen auf Zwei Pfennige ermäßigen. Im Uebrigen behält es bei dem vorgedachten Brück- und Fährgeld-Tarif für den Rheinübergang bei Cöln sein Bewenden. Die darin enthaltenen Sätze mit der vorbezeichneten Ermäßigung sollen aber fortan auch für die Rheinübergänge bei Coblenz, Düsseldorf und Wesel, statt der durch die Brück- und Fährgeld-Tarife vom 7. November 1839 für diese drei Uebergänge angeordneten Sätze zur Anwendung kommen. — Sie haben hiernach vier neue Tarife aufzustellen und durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungen bekannt zu machen, den gegenwärtigen Erlaß aber durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Berlin, den 2. April 1843.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bodelschwingh.

Als außer Curs gesetzt, gelten

a) Papiere, auf welchen der Eigenthümer sein Recht davon in einer in die Augen fallenden Weise vermerkt hat (§ 48)

b) auf welchen das Institut, welches sie als [illegible] vermerkt hat, [illegible] (§ 49)

§ 50. T. 15 Th. Inhaberpapiere können auch anders als [illegible] [illegible] geschehen [illegible] aufgehoben u. das Papier wieder in Curs gesetzt werden.

§ 51 ibid. Die § 49 beschriebenen Vermerke [illegible] dagegen kann nur dasjenige Institut, welches sie [illegible] hat, wieder aufheben.

§ 133. I. 51 GO. [illegible]